

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat in der Sitzung am 01.12.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

	Haushaltsjahre			
	2023		2024	
§1				
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023/2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:				
im Ergebnishaushalt mit dem				
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	22.775.500,00	EUR	24.306.400,00	EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	23.918.850,00	EUR	25.468.450,00	EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-1.143.350,00	EUR	-1.162.050,00	EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	540.000,00	EUR	0,00	EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00	EUR	0,00	EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	540.000,00	EUR	0,00	EUR
- Gesamtergebnis auf	-603.350,00	EUR	-1.162.050,00	EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00	EUR	0,00	EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00	EUR	0,00	EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00	EUR	0,00	EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00	EUR	0,00	EUR
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-603.350,00	EUR	-1.162.050,00	EUR
im Finanzhaushalt mit dem				
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	21.843.900,00	EUR	23.412.800,00	EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	21.770.700,00	EUR	23.377.900,00	EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	73.200,00	EUR	34.900,00	EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.479.000,00	EUR	3.712.500,00	EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.460.000,00	EUR	12.025.000,00	EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.019.000,00	EUR	-8.312.500,00	EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.092.200,00	EUR	-8.277.600,00	EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00	EUR	0,00	EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	675.940,00	EUR	1.125.070,00	EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-675.940,00	EUR	-1.125.070,00	EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-1.841.115,00	EUR	-9.402.670,00	EUR

festgesetzt.

§2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 EUR festgesetzt. 0,00 EUR

§3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen),

	Haushaltsjahre	
	2023	2024
wird auf festgesetzt.	0,00 EUR	0,00 EUR

§4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt.

	3.000.000,00 EUR	3.000.000,00 EUR
--	------------------	------------------

§5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	300,00 v.H.	300,00 v.H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	405,00 v.H.	405,00 v.H.
für Gewerbesteuer auf	400,00 v.H.	400,00 v.H.

§6

Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen eines Budgets werden für übertragbar erklärt. Sie bleiben zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres verfügbar; bei Baumaßnahmen bleiben sie bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung, längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem die Baumaßnahme in ihren wesentlichen Teilen abgeschlossen wurde, verfügbar.

§7

Die Stadt Brandis verzichtet auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses für die Jahre 2023 und 2024.

Stadt Brandis, den **04.12.2023**


.....
(Unterschrift Bürgermeister/Bürgermeisterin)

